

# MUSIKVERTRAG

1. Zwischen dem Veranstalter/Auftraggeber \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

2. des „**Alleinunterhalters Tony**“ vertreten durch „Musikgestaltung A. Haves“

wohnhaft in 50127 Bergheim, Oleanderstr. 68

Tel. 0172 / 5809141

wird folgender Musikvertrag geschlossen :

Der unter 1. aufgeführte Veranstalter engagiert die unter 2. aufgeführte Kapelle zu folgenden Veranstaltungen:

a ) Ort der Veranstaltung \_\_\_\_\_

b) Anschrift \_\_\_\_\_

3. Am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr , Gage in € \_\_\_\_\_

Am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr , Gage in € \_\_\_\_\_

Am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr , Gage in € \_\_\_\_\_

4. Die Gage ist am Veranstaltungsende ohne steuerliche und sonstige Verpflichtungen in Bar zu zahlen.

5. Die GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

6. Sollte eine der unter 3 . aufgeführten Veranstaltungen nicht stattfinden, so erhält die Kapelle 50 % ihrer Gage. Bei Absage und Durchführung der Veranstaltung mit anderen Künstlern oder in Eigenregie, so erhält die Kapelle die volle Gage.

7. Vor, während und nach den Veranstaltungen unterliegt die Musikanlage der Aufsichtspflicht des Veranstalters, wenn kein Mitglied der Kapelle anwesend ist. Jeder Schaden an den Instrumenten, der Anlage und an den Mitgliedern der Gruppe, der als Folge ungenügender Bewachung des Auftrittsortes auftritt, wird vom Veranstalter gegen Schätzwert ersetzt. Eine Versicherung ist abzuschließen.

8. Beim Eintreten "höherer Gewalt" (Krankheit, Unfall) , einschließlich unabwendbarer behördlicher Maßnahmen, Nichtgefallen der Darbietung, Streik, Ausfall, bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln, welche die Gestellung der Musiker unmöglich machen, ist die Kapelle, bzw. deren Vertreter, nicht zu belangen.

9. Der Veranstalter versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.

10. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die gesamte vertragliche Vereinbarung, insbesondere über die vereinbarte Gage.

11. Die Kapelle/Der Künstler ist frei in seiner Wahl der musikalischen Darbietung und Umsetzung des Repertoires. Er ist keinen Weisungen während des Auftritts gebunden. Pausen können mit anderen Tonträgen ausgefüllt werden. Programminhalte sind auf der Homepage [www.alleinunterhalter-tony.de](http://www.alleinunterhalter-tony.de) nach zu lesen.

12. Der Veranstalter stellt den Musikern Verpflegung und Getränke

Bühnenanweisung :

1. Die Bühne sollte mindestens 2 m breit und 2 m tief sein. Sie sollte fest sein, darf keine Unebenheiten aufweisen und darf nicht schwingen.

2. Der Veranstalter sorgt für eine ordnungsgemäße Sicherung der Bühne. Bei Open-Air-Veranstaltungen muss für eine regendichte Überdachung gesorgt werden, die auch von der Seite vor Nässe schützt.

3. Der Veranstalter versichert, dass die elektrische Anlage des Auftrittsortes den Verordnungen des VDE entspricht.

4. Die Band benötigt für die Anlage eine normale Steckdose in der Nähe.

Der Veranstalter und die Kapelle erkennen die oben aufgeführten Vertragsbedingungen an und erhalten je ein Exemplar dieses Musikvertrages.

Der Veranstalter

Für den Alleinunterhalter

....., den.....

Bergheim, den .....

.....

.....